

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn“
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung ins Vereinsregister und hat seinen Sitz in Iserlohn. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Förderverein der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn e.V. fördert die evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, insbesondere durch

- Spendenaktionen und tätige Mithilfe
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen
- Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen
- Gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.

Sollte sich die Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn auflösen oder mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammenschließen, fördert der Verein die Rechtsnachfolgerin der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Ziele des Vereins werden i.S. der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Spenden
- c) durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ablehnungen sind durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Durch die Aufnahme erkennen die Bewerber die Satzung des Vereins an.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen), Austrittserklärung oder Ausschluss.
- b) Der jederzeit mit halbjährlicher Kündigungsfrist mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung.
- c) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, vor allem bei groben Verstößen gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins. In derartigen Fällen darf die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, welcher dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- e) Über den Einspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen monatlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über das Einzugsverfahren entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Tätigkeit für die Vereinsorgane ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Erforderliche Auslagen werden erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins und weist den Vorstand gemäß ihren Beschlüssen an.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere,
 1. welche besonderen Aufgaben der Verein fördern soll
 2. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Neuwahl/Wiederwahl des Vorstandes
 5. Satzungsänderungen
 6. Wahl von Kassenprüfern
 7. Anträge des Vorstandes und der einzelnen Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jeweils bei Bedarf einberufen. Mindestens einmal jährlich (im 1. Quartal des Jahres) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit der Tagesordnung muss allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn beschließt, in die Tagesordnung aufgenommen werden. Von jeder Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

- c) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- e) Über Änderung der Satzung kann nur entschieden werden, wenn dies als ordentlicher Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen wurde und der bisherige Satzungstext und die vorgeschlagene Textänderung ausgeführt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;
- d) dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- e) bis zu 3 Beisitzern / Beisitzerinnen
- f) einem entsandten Presbyteriumsmitglied.

Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden;
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin;
- d) dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre in ihr Amt gewählt. Die Vorstandsämter unter a) c) d) stehen in den Jahren mit ungerader Endziffer zur Wahl und die Vorstandsämter unter b) und e) stehen in den Jahren mit geraden Endziffern zur Wahl. Somit werden diese Mitglieder b) und e) bei der Gründungsversammlung ausnahmsweise für 3 Jahre in ihr Amt gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Das Vorstandsmitglied zu f) wird vom Presbyterium der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn entsandt.

§ 12 Kassenprüfung

Im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen. Sie können nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist einmal zulässig.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn oder ihre Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung am 04.07.2005 beschlossen. Die Satzungen und ihre späteren Änderungen treten jeweils mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Iserlohn, 04.07.2005

Anmerkung:

Diese Abschrift ist im Wortlaut identisch mit der Originalsatzung bereinigt um einige Tippfehler und vermehrt um die Kopfzeile mit der Seitennumerierung.